

Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung-GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA1993, S. 568) in der Fassung des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA, S. 238, 239) und in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 24. März 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltbegründung

Gegenstand der Entgeltordnung sind:

- Entgelte für Stadtführungen mit Stadtführer/innen und Radwanderführern/innen in Zerbst/Anhalt und deren Ortsteile
- Entgelt für die Teilnahme an öffentlichen Stadtführungen
- Entgelte für Serviceleistungen der Tourist-Information für Dritte wie Verkauf von Eintrittskarten, Souvenirs u.ä.
- Entgelte für den Eintrag von Gastronomie- und Übernachtungsbetrieben sowie Zimmervermietungen in Prospekten, die die Stadt Zerbst erstellt u. herausgibt, sowie deren Übernahme auf die Internetseiten der Stadt Zerbst/Anhalt
- Entgelte zur Stellplatzverpachtung und den Ausstellerabend für die Gewerbefachausstellung/Berufsfindungsmesse

§ 2 Beschreibung der Leistungen für die Entgelte

Entgelte werden erhoben, wenn durch die Tourist-Information Leistungen für Dritte erbracht werden in Form von:

- Durchführung einer Gästeführung mit touristischen und geschichtlichen Erläuterungen, Besuch von Sehenswürdigkeiten etc.
- Vermittlung einer Stadtführung/Gästeführung
- öffentliche Stadtführung mit einer Einzelteilnehmergebühr
- der Leitung und Begleitung von Radwandergruppen zu vereinbarten Zielen
- Vermittlung von Stadt-Gäste- und Radwanderführern
- Veröffentlichung von Angeboten und Leistungen des Übernachtungs- und Gastronomiegewerbes in städtischen Prospekten u. im Internet

- Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen aller Art mit Provisionsanteil
- Verkauf von Souvenirs, Karten, Büchern und sonst. Material mit Provisionsanteil
- Verpachtung von Stellplätzen und die Organisation des Ausstellerabends für die Gewerbefachausstellung/Berufsfindungsmesse

§ 3 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Nutzer der Dienstleistungen verpflichtet.

- Privatpersonen, Unternehmen, Gruppen u.ä., die eine Führung in der Tourist-Information buchen bzw. die Vermittlung eines Gäste- oder Radwanderführers in Anspruch nehmen
 - Teilnehmer an einer öffentlichen Stadtführung
 - Veranstalter, Agenturen, Vereine, sonstige Unternehmen, die den Verkauf von Veranstaltungskarten oder Souvenirs bzw. Literatur und Kartenmaterial durch die Tourist-Information vornehmen lassen
 - Übernachtungs- und Gastronomiebetriebe bzw. Einrichtungen, die eine Veröffentlichung in den städtischen Ortsprospekten wünschen, ihre Daten zur Veröffentlichung übergeben und der Nutzung zu diesem Zweck zugestimmt haben
- Aussteller und Teilnehmer an der Gewerbefachausstellung/Berufsfindungsmesse und des Ausstellerabends

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Höhe der Entgelte sind:

- Dauer, Termin, Inhalte und Gruppengröße bei Stadtführungen
- Dauer Termin und Umfang der Radwandertour bei der Buchung von Radwanderleitern
- Höhe des Kartenpreises bzw. Preis der Handelsware bei Festlegung der Verkaufsprovision bzw. Vorverkaufsgebühr
- die Kategorie der Einrichtung z.B. Hotel, Gasthof, Privatzimmer und Kapazität des Hauses wie bzw. die Bettenzahl, Platzzahlen
- Zur Gewerbefachausstellung /Berufsfindungsmesse
 - . Standgrößen
 - . Innen-/oder Außenstand
 - . zusätzliche technische Leistungen wie z.B. Wasser oder Starkstrom
 - . Pauschalkosten f. Organisation des Ausstellerabends

§ 5 Entgelttarife

- Stadtführung mit Dauer bis zu 2 Std. und einer Gruppengröße von max. 25 Personen (ohne Sonderleistungen) Gesamtentgelt: 37,00 €

Leistungen des Stadtführers werden mit einem Gesamtentgelt von 32,00 € vergütet.

Vermittlungs- bzw. Verwaltungsaufwand werden mit 5,00 € pauschal berechnet.

- Führungen mit besonderen Inhalten bzw. Leistungen und Aufwand wie z.B. Internationale Fasch-Gesellschaft „Fasch-Führung“, werden gemäß der Vereinbarungen mit den Leistungsträgern oder z.B. für Nachtführungen durch eine Einzelkalkulation je nach Gruppengröße und der Mehrkosten je nach Mitwirkenden, für Materialeinsatz, z.B. Fackeln, Laternen o. ä. für Bewirtung usw. sowie

Der Grundbetrag für die Abendstadtführung beträgt mind. 50,00 €.

- Beim Einsatz von Radwandleitern/innen wird der Zeit- und Vorbereitungsaufwand zugrunde gelegt.
Eine Radwandleitung wird unabhängig von der Zahl der zurückgelegten Kilometer mit einem Stundensatz von 15,00 € vergütet.
Darin eingeschlossen sind die technischen Vorbereitungen, Tourenplanungen und der Einsatz des eigenen Fahrrades.
- Zu öffentlichen Stadtführungen wird unabhängig von der Personenzahl bei dem jeweiligen Termin ein fester Teilnehmerbetrag erhoben: Erwachsene: 3,00 €
Kinder ab 6 Jahre, Schüler, Rentner: 2,00 €
- Beim Verkauf von Material wie z.B. Literatur, Souvenirs und anderem ist grundsätzlich eine Verkaufsprovision zu erzielen.
Diese ist mit mindestens 10 % des Verkaufspreises anzusetzen.
- Beim Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen ist eine Vorverkaufsgebühr als Leistung der Tourist-Information zu berücksichtigen.
Diese sollte je nach Kartenpreis mindestens 10 % des Kartenpreises betragen und auf der Karte als solcher ausgewiesen bzw. erkennbar sein.
- Gewerbefachausstellung/ Berufsfindungsmesse

. Zelt beheizbar:	<u>Standgröße</u>	<u>Preis in €</u>
	3 x 3 m	150,00 €
	4 x 3 m	165,00 €
	5 x 3 m	185,00 €
	6 x 3 m	200,00 €
	6 x 6 m	280,00 €

. Freifläche:	<u>Standgröße</u>	<u>Preis in €</u>
	bis 25 m ²	125,00 €
	26 – 50 m ²	145,00 €
	51- 100 m ²	160,00 €
	101 – 150 m ²	175,00 €
	151 – 200 m ²	190,00 €
	201 – 300 m ²	205,00 €
	301 – 400 m ²	220,00 €

. Ausstellerabend: 20,00 € /Person, pauschal

Bei zusätzlichem gewerblichen/technischen Bedarf sind bei Abnahme von

- . Starkstrom (380 Volt): 40,00 €/Anschluss, pauschal und
- . Wasser (gewerbl. Zweck): 25,00 €/Anschluss, pauschal fällig.

Eintragungen im Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis (mit Foto) im Ortsprospekt der Stadt Zerbst/Anhalt incl. Einstellung in das Internet über die Homepage der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt/Link Tourismus mit der Gültigkeit von 2 Jahren:

Gastgeberverzeichnis:

Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten (Hotels und Pensionen)	70,00 €
Beherbergungsbetriebe unter 12 Betten (Gasthäuser, Vermieter von Ferienhäusern und –wohnungen)	60,00 €
Herbergen für Kinder und Jugendliche	60,00 €
Privatzimmervermieter (bis 6 Betten)	45,00 €

Gaststättenverzeichnis:

Gastronomiebetriebe aller Art	60,00 €
----------------------------------	---------

§ 6 Fälligkeit

Die Entgeltsumme ist jeweils bei Buchung bzw. vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung fällig.

Die Provisionen werden pro verkaufter Karte bei Abrechnung der Veranstaltung in der Regel am Tag oder Vortag der jeweiligen Veranstaltung fällig.

§ 7 Besondere Bestimmungen

Ausgenommen von den Regelungen dieser Entgeltordnung sind die ehrenamtlich in Zerbst/Anhalt und deren Ortsteilen tätigen Vereine, die Veranstaltungskarten über die Tourist-Information verkaufen lassen. Ausgenommen sind ebenfalls Kartenverkäufe für die von der Stadt Zerbst/Anhalt in Eigenverantwortung durchgeführten Veranstaltungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 25. März 2010

**Behrendt
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung: 16.04.2010
In-Kraft ab: 17.04.2010